

Satzung (Gebührensatzung)
für Dienstleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Glasin

Auf Grund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 und der §§ 1/1,2/1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.04.1991 in Verbindung mit dem BrSchG vom 14.11.1991 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Glasin folgende Satzung erlassen:

§ 1 Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glasin (nachfolgend als Feuerwehr bezeichnet) ist verpflichtet

1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten, auch als nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus, sofern der eigene abwehrende Brandschutz gewährleistet ist;
2. bei öffentlichen Notständen, insbesondere verursacht durch Naturereignisse, Explosionen oder Unglücksfälle, Hilfe zu leisten;
3. an der Löschwasser- und nebenamtlichen Brandverhütungsschau teilzunehmen.

§ 2 Gebührenfreie Dienstleistung

- (1) Gebührenfrei ist der Einsatz der FF im Rahmen der Pflichtaufgaben entsprechend § 1 -vorbehaltlich der Regelungen des § 3- und für Hilfeleistungen bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden. Entsprechendes gilt, wenn der Einsatz im öffentlichen Interesse notwendig ist.
- (2) Gebührenfrei sind Maßnahmen der Brandverhütung - vorbehaltlich der Regelungen des § 3 -

§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungen der FF sind gebührenpflichtig, wenn nicht durch das BrSchG oder § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:
 1. Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr;
 2. Sicherheitsmaßnahmen und -wachen beim Ausbrennen von Schornsteinen.
- (3) Soweit Feuerwehreinsätze als Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsgesetz (liegt noch nicht vor) durchgeführt werden, sind anfallende Gebühren, Kostenerstattung und Schadensersatzleistungen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungsordnung abzurechnen..

§ 4 Gebührenhöhe und Kostenerstattung

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für nachbarliche Löschhilfe gem. § 2 /3 BrSchG sind die entstehenden Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausfall einschl. Versicherungsanteil zur Sozialversicherung, Aufwand für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern sie 20,00 DM übersteigen.

§ 5 Schuldner der Gebühr und der Kostenerstattung

- (1) Gebührenschuldner sind
1. der Auftraggeber oder diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
 2. in den Fällen des § 3/2 Ziffer 1 der Veranlasser des mißbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.
 3. die Personengruppen, die nach § 26 Abs.2 BrSchG zum Kostenersatz der durch die Feuerwehr erbrachten Leistung herangezogen werden können.
- (2) Bei nachbarlicher Hilfeleistung oder Löschhilfe sind die anfordernden Gemeinden oder die Aufsichtsbehörde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen braucht und sie dies nicht zu vertreten hat.

§ 6 Gebührenberechnung

- (1) Berechnungsgrundlage ist
1. die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Gerätehaus der FF, der Verdienstausfall zuzüglich des Versicherungsanteils zur Sozialversicherung,
 2. die Zeit der Abwesenheit der Feurewehrtechnik vom Gerätehaus der FF nach Stundensätzen,
 3. der Verpflegungs- und Erfrischungsaufwand für das Personal bei einer Einsatzdauer über drei Stunden,
 4. der Aufwand für erforderliche Reinigungsarbeiten bei außergewöhnlichen Verschmutzungen an Fahrzeugen und Geräten entsprechend des notwendigen Personaleinsatzes.
- (2) Als Mindestsatz ist die Gebühr für eine Stunde zu entrichten. Für jede angefangene Stunde wird jeweils eine volle Stundengebühr erhoben.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die darüber hinaus liegende Zeit mit dem Faktor 0,6 der Stundengebühr berechnet.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren und der Kostenerstattung

- (1) Die Gebühren und die Kostenerstattung ist nach Einsatzbeendigung fällig.
Ihre Erhebung erfolgt mittels Leistungsbescheid durch den Bürgermeister oder in seinem Auftrag durch die Stadtverwaltung Neukloster.
- (2) Die Leistungserbringung kann abhängig gemacht werden von
- einer Vorschußzahlung
 - der Vorauszahlung der Gesamtgebühr
 - der Gewährung einer angemessenen Sicherheit

- (3) Kommt der Schuldner seiner Erstattungspflicht im veranlagten Zeitraum nicht nach, kann der Betrag auf dem Verwaltungsvollstreckungsweg eingezogen werden.

§ 8 Schadenshaftung

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwendung von Personen und Eigentum Betroffener verursacht wurden.
Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
Desgleichen wird eine Haftung der Feuerwehr für Personen- und Sachschäden ausgeschlossen, wenn diese durch unsachgemäße Behandlung durch den Gebührenschuldner verursacht wurden.
- (2) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei der Verrichtung durch die Feuerwehr gem. § 3 entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe bzw. der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden, soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind, dem Zahlungspflichtigen zusätzlich zur Gebühren- oder Kostenerstattungsschuld durch besonderen Leistungsbescheid berechnet, wenn ihn ein Verschulden trifft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung, einschließlich des Gebührentarifs, tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Glasi n. d. 13.05.1992



Nehls
Nehls
Bürgermeister

- Anzahl der an der Beratung und Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung: 7
- Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, die von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen waren: keine
- Abstimmungsergebnis :
Ja: 7
Nein: 0
Enth.: 0

Diese Satzung wurde zur Veröffentlichung ausgehängt.

Tag des Anschlags: 14.05.1992

Tag der Abnahme: 02.06.1992



Anlage zur Gebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glasin

Die nachfolgenden Gebührensätze in DM sind für die Einsatzzeit von jeweils einer Stunde zu entrichten, wenn keine andere Festlegung erfolgt.

Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus § 6 der Satzung.

1. Personengebühren

1.1 Für den Einsatz von Personal der FF wird, soweit die Gebührenordnung nichts anderes vorschreibt, je Person erhoben:

- a) Feuerwehrmann
 - mittlerer Dienst 22,00
 - gehobener Dienst 32,00
- b) Führungskraft 44,00

1.2 Für Sicherheitswachen wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 80,00 DM je Veranstaltung erhoben.

2. Gebühren für Fahrzeuge und Gerät

2.1. Löschfahrzeuge

Tanklöschfahrzeug TLF 16	120,00
Löschfahrzeug LF 16	180,00
Löschfahrzeug LF 8 mit oder ohne TS 8	100,00
Tragkraftspritzenfahrzeuge mit TS 8	100,00
Kraftfahrdrehleiter DL 30 H	200,00
Rüstwagen RW 1/GW	95,00
Rüstwagen RW 2	100,00
Mannschaftstransportwagen MTW/ELW, LD	60,00

2.2. Anhängfahrzeuge

Ölschadenanhänger	55,00
Schlauchtransportanhänger STA	22,00
Tragkraftspritzenanhänger TSA	37,00
Sonstige Anhängfahrzeuge	40,00

2.3. Gerät (einschließlich Transport)

Schlauchboot	170,00
Luftkompressor	40,00
Motor-kettensäge	10,00
Stromerzeuger	25,00
Be- und Entlüftungsgerät	30,00
Greifzug	30,00
Rettungsschere/Spreizer	130,00
Hebekissen	75,00
Brennschneidgerät	25,00
Steckleiter teil	10,00
Krankentrage	8,00
Schiebeleiter (3 teilig)	48,00
Sprungpolster	38,00

Winde	15,00
Trennschleifer	15,00
Tierhebergerät	17,00
Schornsteinfegergerät	18,00
2.4. Pumpen/Spritzen (einschl. Schlauchmaterial und Transport)	
Tragkraftspritze TS 8/8	30,00
Grobsaug- oder Lenzpumpe je 24 Stunden	50,00
Wasserstrahlpumpe je 24 Stunden	30,00
2.5. Wasserführende Armaturen	
Standrohr mit Schlüssel	13,00
Verteiler	6,00
Strahlrohr	4,00
Kupplungsschlüssel	3,00
Druckschlauch (15 bzw. 20 m)	16,00
Druckschlauch (1,5 bis 2,5 m)	8,00
Sonstige Armaturen	6,00
(zusätzliche Prüfungs- und Reinigungsgebühren lt. Gebührenordnung der Kreisverwaltung)	

3. Gebühren für Schutzausrüstung/Löschgeräte

3.1. Atemschutzgeräte

Für den Einsatz von Schutzausrüstungen werden zusätzlich zur Gebührensatzung nach Ziffer 1 und 2 nachfolgende Gebühren auf der Berechnungsgrundlage des § 6 der Satzung je Einsatzstunde in DM erhoben.

Sauerstoffschutzgerät	38,00
Freiluftgerät	35,00
Filtergerät	5,00

3.2. Schutzausrüstung

Vollschutzanzug	50,00
Wärmestrahlungsanzug	60,00

3.3. Löschgeräte

Feuerlöscher	20,00
Kübelspritze	10,00

Verbrauchtes Material (Schaumpulver oder ähnliches) und beim Einsatz unbrauchbar gewordene Geräte werden entsprechend dem Wiederbeschaffungswert gesondert berechnet.

4. Einzelne Geräte und Werkzeuge der Feuerwehr werden Dritten nicht überlassen.